

WAS BRINGT DAS CE-KONFORMITÄTSZEICHEN?

Europäischer Warenpass ohne Sicherheit

Das CE-Zeichen kann jeder Hersteller seinen Produkten selbst verleihen, wenn er bei Konstruktion und Fertigung seines Produkts die harmonisierten europäischen Normen beachtet und die Konformitätsprüfverfahren richtig angewandt hat. Nachzulesen ist dies im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Allerdings sind für manche Produkte mehrere hundert Normen durchzusehen und darauf zu prüfen, ob sie für das Produkt anzuwenden sind. In den Unternehmen entsteht also ein erheblicher Aufwand zur Beachtung der Normen und der Randbedingungen, die durch die Konformitätsprüfverfahren gefordert werden.

Dieser Aufwand rechtfertigt gewiss den Stolz manchen Herstellers auf die CE-Plakette. Und so erklärt es sich, dass viele Hersteller einem Missverständnis aufsitzen. Die Produzenten meinen, ihr Produkt müsse mit dem Schutz des CE-Zeichens vor der Produkthaftung oder noch Schlimmerem gefeit sein. Schließlich haben sie doch alle Regelwerke beachtet. Sie glauben, im Fall der Produkthaftung könnten sie gemäß §823 BGB bei der anstehenden Beweislastumkehr nachweisen, dass bei Konstruktion und Fabrikation alles beachtet wurde. Doch genau dies genügt nicht. Die Rechtsprechung fordert, den Stand der Technik bzw. den Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten – sowohl bei der Konstruktion als auch bei der Fabrikation. Die herangezogenen DIN-Normen sind grundsätzlich anerkannte Regeln der Technik. Lediglich an

zwei Stellen im Gesetz besteht eine Vermutungswirkung und kein Beweis, dass bestimmte Normen den Stand der Technik repräsentieren. Gemeint sind die Betriebssicherheitsverordnung sowie das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Es besteht aber nur eine Vermutungswirkung, die durch weitere Anscheinszeichen entkräftet werden kann. Etwa wenn eine Norm etliche Jahre alt und die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass die Norm nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Oder wenn ein Mitarbeiter Experte auf seinem Gebiet ist und erkennen muss, dass die Norm bzw. der Normenausschuss nicht mehr den neuesten Erkenntnissen entsprechen. Die Vermutungswirkung entfällt also und man darf der Norm nicht mehr vertrauen.

Ein Hersteller muss den Markt der Vorschriften beachten und aus Kongressen, Fachtagungen oder Fachzeitschriften jenes notwendige Know-how für sein Produkt herausziehen, das noch lange nicht in die Normen einfließen konnte. Denn die Normen werden oft in langwierigen Verfahren erarbeitet, in diesem langen Zeitraum kann sich der Stand der Technik wieder von der ehemals zum Stand der Technik passenden Norm entfernt haben. Dies erkennen die Interessenvertreter in Normenausschüssen eventuell nicht oder sie können erst zu spät reagieren. Dessen ungeachtet muss ein Produzent dies frühzeitig erkennen und unmittelbar reagieren.

CE-Zeichen schützt vor Haftung nicht

Ähnliche Vorgaben gelten bei Genehmigungsbescheiden oder Zulassungen durch Ämter oder Bundesgerichte. So haftete im so genannten Reißwolf-Urteil der Produzent, weil ein Kind seine Finger in den Zuführungsschlitz steckte und verletzt wurde. Die Haftung trat ein, obwohl der Papierwolf allen externen Vorgaben und Zulassungen entsprach und diese sogar noch

übertraf. Für Kinderhände war der Spalt zur Papiereingabe zu groß, und nur dies zählt in der rechtlichen Bewertung. Also Vorsicht, auch bei erteiltem CE-Konformitätszeichen! Es ist deutlich mehr zu tun als für das CE-Zeichen gefordert.

Auch die Konsequenzen eines zu Unrecht aufgebrauchten CE-Zeichens sind nicht zu unterschätzen. Hier droht ein Bußgeld in erheblicher Größenordnung und natürlich die strafrechtliche Produkthaftung. Immerhin wurden jene Normen nicht beachtet, die hätten beachtet werden müssen, um das CE-Zeichen berechtigt zu erhalten. Ob ein fehlerhaft aufgebrauchtes CE-Zeichen ein Mangel des Produkts ist, ein Hersteller also zivilrechtlich haftet, ist durch Urteile noch nicht endgültig entschieden. Das CE-Zeichen als freier Warenpass kann bei der Produkthaftung jedenfalls nicht helfen. □



QM Mehr zum Thema
INFOCENTER

... finden Sie in unserer Sammlung von Rechtsfällen und Hintergründen unter:
www.qm-infocenter.de/recht

Autor

Rechtsanwalt Dr.-Ing. Heinz W. Adams, geb. 1944, ist langjähriger Experte auf dem Gebiet des Technik-Rechts und Autor umfangreicher Fachliteratur.

Kontakt

T 0 20 66/2 00 90
info@aup-group.de
www.aprecht.de